

**Erklärung zur Erfassung und Speicherung
der Fingerabdrücke (§ 9 Abs. 3 PAuswG)
für den Personalausweis**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Hinweis: Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der antragstellenden Person. Eine Entscheidung gegen die Speicherung der Fingerabdrücke zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile nach sich.

Ausnahme: Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke, kann kein vereinfachtes Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich durchgeführt werden. Die Fingerabdrücke werden nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Spätestens nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke beim Ausweishersteller und in der Personalausweisbehörde gelöscht.

Ich möchte meine Fingerabdrücke erfassen und elektronisch im Personalausweis speichern lassen:

JA

NEIN

Datum

*Unterschrift beider sorgeberechtigter Elternteile bei der Antragstellung von
Kindern unter 16 Jahren*